

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 31 (1955-1956)
Heft: 5

Artikel: Rotes Kreuz und freiwillige Sanitätshilfe
Autor: Käser
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rotes Kreuz und freiwillige Sanitätshilfe

Von Oberstlt. Käser, Rotkreuzchefarzt a. i.

Das Rote Kreuz, heute weltweites Symbol der brüderlichen Hilfe über alle Unterschiede der Nation, der Konfession und der Rasse hinweg, verdankt seine Entstehung der historischen Tat unseres Landmannes *Henri Dunant*. Als Privatmann auf Geschäftsreise wurde er 1859 Zeuge des unsäglichen Elends der vielen Tausende von Verwundeten und Kranken beider Parteien, welche nach der Schlacht von *Solferino* ihrem Schicksal überlassen wurden, weil ein diesen Namen verdienender Sanitätsdienst fehlte. Dunant organisierte, getragen von christlichem Helferwillen, mit in Eile zusammengerufenen Zivilisten, vor allem Frauen, eine improvisierte erste Hilfe, die unter dem Rufe «siamo tutti fratelli» Freund und Feind in gleicher Weise geleistet wurde. In seiner Schrift «Souvenir de Solferino» stellte Dunant nicht nur seine erschütternden Erlebnisse auf dem Schlachtfelde dar, sondern — und das ist sein besonderes Verdienst — er machte auch Vorschläge zur Verbesserung des Loses der Kriegsverwundeten: Es seien nationale Hilfsgesellschaften zu gründen mit der Aufgabe, im Frieden freiwillige Hilfskräfte in der Pflege von Verwundeten und Kranken auszubilden und die so Instruierten in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armeesanität einzusetzen. In Friedenszeiten sollten diese Hilfskräfte bei Katastrophen aller Art helfend eingreifen. Diese nationalen Hilfsgesellschaften seien international anzuerkennen und ihre Angehörigen bei ihrer Tätigkeit für Freund und Feind unter Schutz zu stellen.

Diese Ideen fanden bei hervorragenden Zeitgenossen Dunants lebhaftige Zustimmung und bereits 1863 bildete sich in Genf ein «Comité genevois de secours pour les militaires blessés» unter dem Vorsitze *General Henri Dufours*. Der Arbeit dieses Komitees ist es zu verdanken, daß schon 1864 der Schweizerische Bundesrat zu einer diplomatischen Konferenz nach Genf einladen konnte, deren völkerrechtlich und humanitär in gleicher Weise historisch bedeutsames Ergebnis in der sogenannten *Genfer Konvention* niedergelegt wurde. In 10 Artikeln «zur Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen» wurde der Schutz der Militärspitäler, Ambulanzen und Verbandsplätze sowie der Schutz der in solchen Etablissements liegenden Kranken und Verwundeten und des sie pflegenden Personals garantiert. Der gleiche Schutz wurde den Landesbewohnern, welche Verwundete pflegen, und Häusern, in denen Verwundete untergebracht werden, zugesichert. Der Schutz gilt für Verwundete und Kranke, ohne Unterschied der Nationalität und der Partei.

Auf Vorschlag *General Dufours* wurde als Schutzzeichen für alle Etablissements und Vereinigungen, welche die in der Genfer Konvention niedergelegte Tätigkeit ausüben, das eidgenössische

Wappen mit umgekehrten Farben, das Rote Kreuz im weißen Feld, gewählt.

In den folgenden Jahrzehnten erfuhr der Rotkreuzgedanke eine große internationale Entwicklung. Entsprechend den Erfahrungen aus neuen Kriegen wurden die Schutzbestimmungen wiederholt ergänzt und auf weitere Kategorien ausgedehnt, so auf den Seekrieg und später auf den Luftkrieg. Nachdem viele Länder nicht-christlicher Konfession den Genfer Abkommen beigetreten waren, wurden neben dem christlichen Roten Kreuz auch der Rote Halbmond und der Rote Löwe mit der Roten Sonne als internationale und nationale Schutzzeichen anerkannt.

Im Anschluß an den Zweiten Weltkrieg, der eine ungeahnte Fülle von Problemen auch auf dem Gebiete der Rotkreuzarbeit gebracht hatte, wurde eine neue Revision und Erweiterung der Genfer Abkommen notwendig, welche unter Teilnahme von 63 Staaten 1949 in Genf zustandekamen. Diese heute gültige Fassung gliedert sich in folgende vier Abkommen:

- Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde,
- Genfer Abkommen zur Verbesserung der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See,
- Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen,
- Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Diese vier Abkommen wurden seither von den meisten der Unterzeichnerstaaten ratifiziert. Ihr Wortlaut soll in den Vertragsstaaten möglichst allgemein bekannt gemacht werden. Für uns Schweizer finden sich ausgezeichnete Zusammenfassungen darüber im Anhang I des Dienstreglements und im Band 1 des Lehrbuches für den Sanitätsdienst der Armee.

Das aus dem «Genfer Komitee» von 1863 hervorgegangene «*Internationale Komitee vom Roten Kreuz*» hat den Auftrag, über die Durchführung und Innehaltung der Genfer Konventionen in Krieg und Frieden als neutraler Treuhänder zu wachen. Es besteht aus 25 Mitgliedern schweizerischer Nationalität, was eine hohe Ehre für unser kleines Land bedeutet.

Die verschiedenen nationalen Rotkreuzgesellschaften schlossen sich ihrerseits 1919 zu der *Liga der Rotkreuzgesellschaften* zusammen mit der Friedensaufgabe der gegenseitigen Hilfe bei Seuchen und Naturkatastrophen.

Das Schweizerische Rote Kreuz

Unsere nationale Hilfsgesellschaft entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens nur wenig, vielleicht weil dem Lande die Prüfung des Krieges erspart blieb. Während die Ausbildung in erster Hilfe und deren unentgeltliche Ausübung bei Unglücksfällen Hauptanliegen des Schweizerischen *Samariterbundes*, der größten Hilfsorganisation unseres Roten Kreuzes, wurde, sah dieses selbst die *freiwillige Sanitätshilfe* zur Verstärkung des Armeesanitätsdienstes als zentrale Aufgabe an und damit in engstem Zusammenhang die Förderung gut ausgebildeten *Pflegepersonals*. Um die Jahrhundertwende kam es zur Gründung der Rotkreuzpflegerinnen-schule Bern einerseits, andererseits zur gesetzlichen Festlegung des Auftrages an das Rote Kreuz, dem Armeesanitätsdienst freiwillig geworbene und ausgebildete Hilfsformationen zur Verfügung zu stellen. Der Bund verpflichtete sich zu finanzieller Unterstützung. Die Zahl der benötigten Hilfskräfte wurde auf 1800 veranschlagt.

Heute hat das Schweizerische Rote Kreuz einen sehr weit gespannten Aufgabenkreis, der durch die Totalität moderner Kriegsführung immer noch im Zunehmen begriffen ist. Im Frieden sind ihm neben der Hauptaufgabe der freiwilligen Sanitätshilfe und des Blutspendendienstes weiterhin übertragen: Ueberwachung und Förderung des Krankenpflegewesens in den von ihm anerkannten Schulen, Unterstützung des Samariterwesens, Mithilfe bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Förderung des Rettungswesens und neuerdings Mitarbeit in der Instruktion des Sanitätsdienstes des erst im Aufbau begriffenen Zivilschutzes. Im *Kriegsfall* aber haben die zivilen Aufgaben zurückzutreten zugunsten des Einsatzes der freiwilligen Sanitätshilfe, des Blutspendendienstes (für Armee und Zivilbevölkerung) und der übrigen personellen und materiellen Mittel für Fürsorgetätigkeit bei Kriegsgefangenen, Internierten und Flüchtlingen.



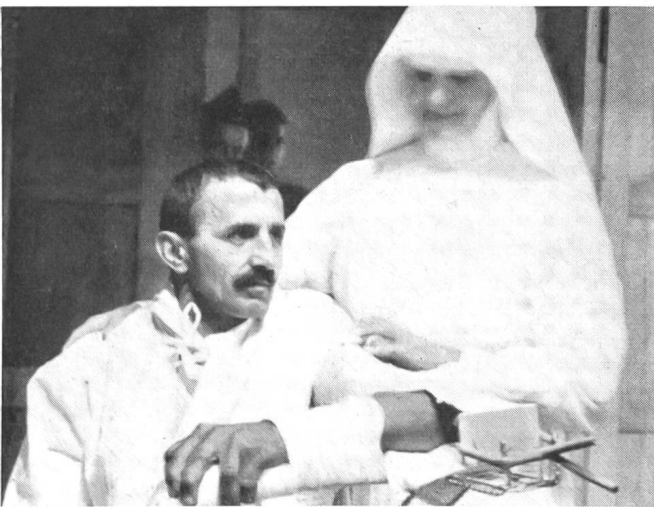
Die Angehörigen der Rotkreuzkolonnen erhalten die gleiche fachtechnische Ausbildung wie der Sanitätssoldat der Feldarmee. Die viel kürzere Grundausbildung wird wettgemacht durch alljährliche Uebungen auf Grund freiwillig übernommener Verpflichtung. Uniform und Gradabzeichen sind die gleichen wie die der Armee.



Die Krankenschwestern der vom Roten Kreuz anerkannten Pflegeschulen bekleiden den Rang von Gruppenführerinnen und leiten die Angehörigen ihrer Gruppe an in der Krankenpflege und der Bereitstellung von Verbandmaterial.

Die freiwillige Sanitätshilfe

In beiden Aktivdiensten unseres Jahrhunderts wurden die Formationen und das Material des Roten Kreuzes in vorgesehener Weise eingesetzt. Im Aktivdienst 1939/45 standen bis 16 500 Angehörige von Rotkreuzformationen im Einsatz, also fast das Zehnfache der um 1903 vorgesehenen Bestände. Auf Grund der Erfahrungen und in Anpassung an die neue Truppenordnung wurden Aufbau, Ausbildung und Einsatz der freiwilligen Sanitätshilfe 1950 neu geordnet und in der *Rotkreuzdienstordnung* durch Bundesratsbeschuß festgelegt. Danach werden die Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe einer *eigenen Hilfsdienstgattung 32, Rotkreuzdienst*, zugewiesen, wodurch gewährleistet ist, daß die Rotkreuzformationen nur für Verwundetentransport und -pflege eingesetzt werden, während andere Hilfsfunktionen (Fürsorgedienst, Küchendienst usw.) den entsprechenden Gattungen des HD und FHD unterstehen. Eine Abtrennung der weiblichen Formationen der



In der freiwilligen Sanitätshilfe sind sowohl freie Schwestern beider Konfessionen, als auch Diakonissinnen und Ordensschwestern eingeteilt. An Stelle der Uniform der freien Schwestern tragen Diakonissinnen und Ordensschwestern ihre angestammte Tracht auch im dienstlichen Einsatz.

freiwilligen Sanitätshilfe vom FHD drängte sich aus Gründen der Werbung und der Ausbildung, besonders aber im Hinblick auf das besondere internationale Statut und die damit verbundene Rechtsstellung der Freiwilligen Sanitätshilfe auf. Einzig die früheren Rotkreuzfahrerinnen wurden aus Ausbildungsgründen dem FHD zugewiesen. Sie sind in FHD-Sanitäts-Transportkolonnen organisiert und den MSA zugeteilt.

Folgende *Rotkreuzformationen* werden als freiwillige Sanitätshilfe für den Armeesanitätsdienst aufgestellt:

32 *Rotkreuzkolonnen* zu je 47 Mann unter dem Kommando eines Rotkreuz-Feldweibels. Die der Gattung 32 zugeteilten hilfsdienstpflichtigen Rotkreuzsoldaten verpflichten sich außer den gesetzlichen Ergänzungskursen zu zusätzlichen Dienstleistungen, deren Durchführung Sache des Roten Kreuzes ist. Der Rotkreuzsoldat besteht einen zweiwöchigen Einführungskurs, das Kader die gesetzlichen Kaderkurse.

32 *Rotkreuzdetachemente* zu je 126 weiblichen Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe unter Führung einer Oberschwester. Gliederung: Kommando zug, Schwesternzug, Pfadfinderinnenzug, Samariterinnenzug. Ferner sind Aerztinnen und weitere Spezialistinnen zugeteilt. In Rechten und Pflichten sind die Angehörigen dieser Formation den Angehörigen des FHD gleichgestellt, leisten aber im Frieden keinen Dienst, da sie ihre Ausbildung zivil erhalten (Pflegerinnenschulen, Samaritervereine, Pfadfinderinnenbund usw.).



Die als unentbehrliche Helferinnen der MSA-Aerzte eingesetzten Spezialistinnen (Laborantinnen, Röntgenassistentinnen) werden gemäß ihrer zivilen Ausbildung verwendet. Leider ist ihre Anzahl in der freiwilligen Sanitätshilfe noch ungenügend.

Einzig das Kader wird zu einem zweiwöchigen Kaderkurs einberufen. Ausgehoben und eingeteilt werden die diplomierten Krankenschwestern, Irrenpflegerinnen und das Kader, während die übrigen provisorisch einer Formation zugewiesen werden.

30 *Territorial-Rotkreuzdetachemente* zu je 85 weiblichen Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe unter dem Kommando einer Oberschwester. Ihre Zusammensetzung ist ähnlich derjenigen der obenerwähnten Rotkreuzdetachemente. Der Einsatz dieser Formationen geschieht im Rahmen des Territorialdienstes, während die Rotkreuzdetachemente, wie auch die Rotkreuzkolonnen, den MSA zugeteilt sind (je vier pro MSA).

In kleinerer Anzahl sind weibliche Angehörige der freiwilligen Sanitätshilfe ferner eingeteilt in den *chirurgischen Ambulanzen* der Sanitätsabteilungen und — zusammen mit einer kleinen Anzahl Rotkreuzsoldaten — in den *Sanitätseisenbahnzügen der MSA*. Endlich sind dem Territorialdienst für den Sanitätsdienst in den *Ortswehren* weibliche Angehörige der freiwilligen Sanitätshilfe, die sich nur ortsgebunden zur Verfügung stellen können, zuzuweisen.

Ebenfalls zu den Rotkreuzformationen gehört das *Rotkreuz-*



Die Pfadfinderinnen haben sich im vergangenen Aktivdienst als vielseitig verwendbare und sehr zuverlässige Helferinnen erwiesen: Sie wurden eingesetzt als Sekretärinnen, für den Auskunftsdienst und für zahlreiche andere administrative Arbeiten.

stabsdetachement, welches die militärische Kernorganisation für den Blutspendedienst darstellt, über dessen große Bedeutung für den modernen Kriegssanitätsdienst, sowohl der Armee als auch des Zivilschutzes, an anderer Stelle dieses Heftes berichtet wird. Im Rotkreuzstabsdetachement werden neben Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe militärdienstpflichtige Spezialisten eingeteilt,

welche die entsprechenden wissenschaftlichen Abteilungen auch im Frieden leiten.

Alle Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe genießen im Kriegsfall die gleichen Rechte und den gleichen Schutz gemäß Genfer Konvention, wie die Angehörigen der Armeesanität. Sie erhalten dementsprechend auch die blaue Identitätskarte, wie sie im Genfer Abkommen von 1949 vorgeschrieben wird. *Wer diese Karte besitzt, kann von keiner militärischen oder zivilen Stelle für anderweitige Dienstleistungen verpflichtet werden.*

Leider muß hier festgestellt werden, daß die vorgesehenen Sollbestände noch lange nicht überall erreicht sind. So fehlen immer noch Hunderte von Samariterinnen, Pfadfinderinnen und Spezialistinnen (Aerztinnen, Laborantinnen usw.). Die Anmeldung sollte um so leichter fallen, als ja — mit Ausnahme des Kadern — in Friedenszeiten keine Dienstleistungen verlangt werden.

Wenn aber eine Organisation sich im Kriege bewähren soll, so muß sie in langer Friedenszeit ausgebaut und vorbereitet werden. Es ist nicht anzunehmen, daß ein gnädiges Geschick uns ein weiteres Mal genug Zeit läßt, in langer Aktivdienstzeit Unterlassungssünden in Ausbildung und Organisation nachholen zu können.

Gibt es einen schöneren Einsatz, gerade für die Frau, im Rahmen der Landesverteidigung, als jenen, welcher unter dem Zeichen des Roten Kreuzes menschliche Hilfsbereitschaft in Zeiten größter Not verlangt?

Anmeldungen für die freiwillige Sanitätshilfe nehmen jederzeit entgegen:

- Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes, Taubenstraße 8, Bern.
- Zentralsekretariat des Schweiz. Samariterbundes, M.-Distelstr. 27, Olten.
- Bund schweizerischer Pfadfinderinnen.
- Die vom SRK anerkannten Krankenpflegeschulen.

← REDAKTION —
— ANTWORTEN —
— ANTWORTEN ! —

Kpl. M. H. in Z. Mit Freude kann ich Ihnen mitteilen, daß die Verwirklichung des Soldatenbuches auf guten Wegen ist. Es ist ein Werk im Entstehen, das heute schon für seine Verfasser uneingeschränktes Lob verdient.

Fourier E. M. in G. Ihre Auffassung vermag ich nicht zu teilen. Der Schweizer ist in erster Linie Bürger, und er bleibt auch im Wehrkleid Bürger mit allen seinen Rechten und Pflichten. Das wäre noch schöner, wenn man ausgerechnet im Militärdienst von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sein sollte.

Füs. F. K. in B. Wenn Sie (durch Bestätigung des Vorstandes) nachweisen können, daß Sie auch nach Ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht mit dem Karabiner das Obligatorium und das Feldschießen zu absolvieren wünschen, wird man Ihnen die Waffe belassen.

KRIEGSGESCHICHTLICHE DATEN

- 16. November 1831
General Carl von Clausewitz gestorben;
- 18. November 1941
Angriff der 8. (brit.) Armee bei Tobruk;
- 22. November 1917
Erste Tankschlacht bei Cambrai;
- 25. November 1812
Uebergang über die Beresina;
- 29. November 1941
Deutsch-italienische Gegenangriffe in Nordafrika.



«New Look» an den Herbstmanövern.

Im Gebiet des Toggenburgs und des Zürcher Oberlandes führte die 6. Division ihre Herbstmanöver durch, die sich zwar nach alter Ordonnanz abspielten, an denen aber die bekannten Panzerattrappen nicht mehr in Erscheinung traten. Sie sind durch gepanzerte Spähwagen ersetzt worden, die mit kleinen Aenderungen auch im Ernstfall verwendet werden könnten.

Unsere Aufnahme zeigt einen dieser gepanzerten Spähwagen der roten Partei im Manövergelände. Durch Aufsetzen einer Panzerkuppel wird dieses Fahrzeug kriegstüchtig.
Photopreb.